

Gemeinde Katlenburg-Lindau

Der Bürgermeister



Gemeindeverwaltung - Bahnhofstraße 6 - 37191 Katlenburg-Lindau

Ihre Ansprechpartnerin: Ina Danne
Bahnhofstraße 6, 37191 Katlenburg-Lindau
Ordnungsamt
Zimmer 8 (Erdgeschoss)
Aktenzeichen: 32
☎ (0 55 52) 99 37 - 18
📠 (0 55 52) 99 37 - 50
✉ danne@katlenburglindau.de

Katlenburg-Lindau, 27.01.2011

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1993 zur Meldung zur Erfassung

Sehr geehrte Herren!

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1993**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Gemeinde Katlenburg-Lindau

Bahnhofstraße 6, 37191 Katlenburg-Lindau

Sprechstunden: montags bis freitags 08.30 bis 12.30 Uhr,
außer mittwochs auch 14.00 bis 16.00 Uhr.

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Konten der Gemeindekasse

Kreissparkasse Northeim Nr. 40 002 891 (BLZ 262 500 01)

Volksbank Mitte e.G. Nr. 54 310 770 (BLZ 260 612 91)

Sprechstunden

montags - freitags 8.30 - 12.30 Uhr

außer mittwochs auch 14.00 - 16.00 Uhr

Sicher haben Sie die Diskussion über die Wehrpflicht in den letzten Monaten verfolgt und zur Kenntnis genommen, dass die Bundesregierung beabsichtigt, keine Einberufungen aufgrund der Wehrpflicht mehr durchzuführen. Die Bundesregierung hat zwar entschieden, ab dem 01. Juli 2011 die Einberufung zum Grundwehrdienst auszusetzen. Bis zum Inkrafttreten einer neuen Rechtslage sind die Meldebehörden jedoch weiterhin verpflichtet, die personenbezogenen Daten an die Kreiswehrrersatzämter zu übermitteln. Im Vorgriff auf das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren erfolgen bereits ab sofort Musterungen und Einberufungen nur noch auf freiwilliger Basis. Die Erfassung wird weiterhin durchgeführt, die Daten werden jedoch nicht – wie bisher – zur Musterung benötigt, sondern dienen den Kreiswehrrersatzämtern künftig als Hinweis, welche Personen über den Freiwilligendienst zu informieren sind.

Ein kürzlich versandtes Anschreiben der Meldebehörde an die Betroffenen dient ausschließlich der Kontrolle, um eventuelle Fehler im Melderegister zu berichtigen. Sollten Ihnen Fehler auffallen, müssten Sie sich in diesem Fall an das Einwohnermeldeamt der Gemeinde Katlenburg-Lindau wenden.

Für alle weiteren Fragen zur Wehrpflicht und zu Einsatzmöglichkeiten wenden Sie sich bitte an das Kreiswehrrersatzamt in 37085 Göttingen, Breslauer Straße 2, Tel.: 0551/ 5 07 46 80.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Uwe Ahrens